

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ vom 18. August 2000

(Friedhofsgebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Kirchspiel Horhausen“ hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, § 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die Hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

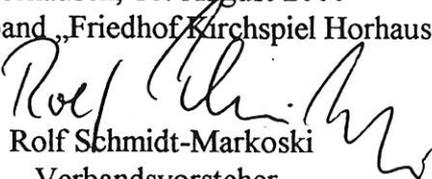
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 2. August 2000 in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Horhausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 8. Dezember 1997 außer Kraft.

Horhausen, 18. August 2000

Zweckverband „Friedhof Kirchspiel Horhausen“


Rolf Schmidt-Markoski

Verbandsvorsteher